

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.10.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.11.2019 hat das Präsidium am 26.11.2019 die erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2019 S. 824) beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3, 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2019 S. 106))

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) sowie sonstige Studienangebote im Agribusiness der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) erhebt von Studierenden, die in den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) eingeschrieben oder rückgemeldet werden, für den Aufwand der Universität Gebühren im Sinne des § 13.
- (2) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) erhebt von Teilnehmenden sonstiger Studienangebote im Bereich Agribusiness für den Aufwand der Universität Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren ergeben sich aus §§ 2 bis 6.

§ 2 Gebührenhöhe (Master-Studiengang)

¹Die Höhe der Grundgebühr bis zum Studienabschluss (§ 3) beträgt in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) insgesamt 19.500,- Euro. ²Für die erhöhte Inanspruchnahme von weiteren Leistungen in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ werden Gebühren nach den §§ 4 und 5 erhoben.

§ 3 Grundgebühr bis zum Studienabschluss

- (1) Für jedes Semester der Regelstudienzeit von fünf Semestern wird eine Grundgebühr in Höhe von wenigstens 3.900 Euro erhoben.

(2) ¹Die Grundgebühr wird erstmals mit der Annahme des Studienplatzes fällig und sodann mit der jeweiligen Rückmeldung. ²Die Fristen zur Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung.

(3) Die Grundgebühr wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von insgesamt bis zu zehn Modulen (einschließlich jeweils zweier Prüfungsversuche zur Modulprüfung) sowie die Möglichkeit der Betreuung und Bewertung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch innerhalb von fünf Semestern erhoben.

§ 4 Gebühren für Wiederholungsprüfungen und die Belegung zusätzlicher Module

(1) Für die Inanspruchnahme von Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den dritten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung zu einem Modul 500,- Euro,
- b) für die Betreuung und Bewertung der einmal zulässigen Wiederholung der Masterarbeit 2.000,- Euro.

(2) Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Moduls (einschließlich zweier Prüfungsversuche) über den in § 3 Abs. 3 bestimmten Umfang hinaus wird eine zusätzliche Gebühr von 1.560,- Euro je Modul erhoben.

(3) Die Gebühren nach Absätzen 1 und 2 werden nach Anmeldung festgesetzt und sind mit Zugang des Bescheids, spätestens aber mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 5 Anrechenbare Leistungen

¹Für die Bearbeitung eines Antrags auf Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) erhebt die Universität eine Gebühr in Höhe von 150,- Euro je zu ersetzender Leistung; die Gebühr wird mit Zugang des Bescheids über Anrechnung und Gebührenfestsetzung fällig.

²Je angerechnetem Modul reduziert sich die Grundgebühr um 1.500,- Euro; eine Erstattung bereits geleisteter Gebühren erfolgt nach Erlass des Bescheides nach Satz 1 unter Abzug der Gebühr nach Satz 1. ³Die Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben, wenn

- a) ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wird, oder
- b) ein vor Beginn des Studiums dieses Studiengangs erfolgreich absolviertes Probe- oder Einzelmodul dieses Studiengangs angerechnet wird.“

²Je angerechnetem Modul reduziert sich die Grundgebühr um 1.500,- Euro; eine Erstattung bereits geleisteter Gebühren erfolgt nach Erlass des Bescheides nach Satz 1 unter Abzug der Gebühr nach Satz 1. ³Die Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben, wenn

- a) ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wird, oder

b) ein vor Beginn des Studiums dieses Studiengangs erfolgreich absolviertes Probe- oder Einzelmodul dieses Studiengangs angerechnet wird.

§ 5a Gebühren für die Inanspruchnahme sonstiger Studienangebote

(1) Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Moduls (einschließlich zweier Prüfungsversuche) im Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ wird eine Gebühr in Höhe von 1.900,- Euro je Modul erhoben.

(2) Erfolgt die Anmeldung für alle drei Module eines Zertifikats im Rahmen des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“ gemeinsam, so wird abweichend von Absatz 1 für die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser drei Module (einschließlich jeweils zweier Prüfungsversuche) eine Gesamtgebühr in Höhe von 4.900,- Euro erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme eines dritten Prüfungsversuchs zu einer Modulprüfung werden 500,- Euro erhoben.

(4) ¹Die Gebühren im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden nach Anmeldung beziehungsweise gegebenenfalls nach Zulassung festgesetzt und sind mit Zugang des Bescheids, spätestens aber mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gebühren schuldet, wer den Gebührentatbestand gemäß § 1 verwirklicht.

(2) ¹Eine Einschreibung oder Rückmeldung in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) ohne Eingang der Zahlung fälliger Gebühren ist ausgeschlossen.

²Bei Versagung der Einschreibung oder Rückmeldung werden für zukünftige Semester oder Leistungen gezahlte Gebühren erstattet.

(3) Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Durch Belegung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Agribusiness“ (MBA) oder des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“ entstehende Zusatzkosten, die den Studierenden oder Teilnehmenden insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln sowie Exkursions-, Reise- und Übernachtungskosten (auch für Präsenzveranstaltungen) entstehen können, haben diese selbst zu tragen; diese zusätzlichen Kosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gebühren nach dieser Ordnung werden erstmals für das Wintersemester 2019/2020 erhoben.